

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159). geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333) in Verbindung mit §§18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. S. 286) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 22.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen in der Stadt Großröhrsdorf  
(Sondernutzungssatzung)**

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2  
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Großröhrsdorf. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FstrG).

**§ 3  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere
  1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
  2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
  3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinenschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
  4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
  7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
  9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
  10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;

11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;  
die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8 a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

#### **§4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage, mindestens jedoch 5 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.  
Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### **§5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Großröhrsdorf. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

#### **§6 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzungen andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat. Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.  
Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.  
Die Stadt ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Soweit die Stadt nicht Straßenbaulastträger der Straße ist, unterrichtet sie unverzüglich die Straßenbaubehörde.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## **§8 Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entsteht. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht anzuzeigen.  
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt bzw. dem Träger der Straßenbaulast.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§9 Straßenanliegergebrauch, erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahme**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:
  - das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tage zwecks Instandhaltung der Gebäude,
  - die Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden,
  - die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Teig vor der angekündigten Abfuhr.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen außerdem:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppeinstufen, Gebäudesockel wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  2. im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Überbauungen, wie Vordächer in einer Höhe von mindestens 2,50 m und mit einem Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn;
  3. Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen) in einer Höhe von mindestens 2,50 m und mit einem Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn;
  4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 u. 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§10**

### **Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Dies betrifft insbesondere Gesetzesverstöße bei Sondernutzungen durch Zufahrten und Zugänge gem. § 22 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG i. V. m. § 8 Abs. 1 FStrG.

## **§11**

### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§12**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
  2. der Erlaubnisnehmer;
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§13 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### **§14 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten

### **§15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

### **§16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondererlaubnis;
  - b) für Sondernutzung für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des §16 Abs. 1
  - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - b) Buchstabe b erstmalig mit der Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 17**  
**Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Großröhrsdorf vom 27.02.1996 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Großröhrsdorf, den 28.12.2004

Klaus Eckert  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Erhebungszeitraum der Sondernutzungsgebühr
--------------------------	--	--

**I. Gebührengruppe I**

**Längsverlegungen**

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten. je angef. 10 m	2,60 € / Jahr
------	--	---------------

**Bauliche Anlagen, einschließlich Schildern, Pfosten, Masten u.a.**

1.02	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,5 m <sup>2</sup> - unbefristet - befristet	10,20 € / Jahr 2,60 € / Woche
1.04	über 0,5 m - unbefristet	51,10 € / Jahr
1.05	- befristet	10,20 € / Woche
1.06	Masten - unbefristet je Stück	51,10 € / Jahr
1.07	- befristet je Stück	10,20 € / Monat

*Gerüste*

1.08	bis zu 10m Frontlänge ab 6. Monat einmalig	26,60 €
1.09	für jeden weiteren Monat	12,80 €
1.10	über 10 m Frontlänge ab 6. Monat einmalig	38,40 €
1.11	für jeden weiteren Monat	15,30 €

*Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgeb. Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)*

1.12	- umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	20,40 € / Monat
1.13	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	40,90 € / Monat
1.14	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	81,80 € / Monat
1.15	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	51,10 € / Monat
1.16	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr Ziffern 1.12-1.15

*Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen*

1.17	- ab 2 Monate, einmalig	15,30 €
1.18	- für jeden weiteren angefangenen Monat	7,70 €

*Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro Quadratmeter benutzter Fläche*

1.19	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,70 € / Woche
1.20	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,60 € / Woche
1.21	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	30,70 € / Woche
1.22	- für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	51,10 € / Woche

1.23	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.19-1.22
	<i>Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite</i>	
1.24	- bis 10m <sup>2</sup>	10,20 € / Woche
1.25	- über 10m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,40 € / Woche
1.26	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	51,10 € / Woche
1.27	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	102,30 € / Woche
1.28	- über 100 m <sup>2</sup>	255,60 € / Woche
	<i>Aufgrabungen aller Art pro lfd.Meter Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m an der Oberkante)</i>	
1.29	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m, mindestens jedoch	1,00 € / Tag 2,60 €
1.30	- bei einer Baugrubenbreite über 1m, mindestens jedoch	1,50 € / Tag 5,10 €

## II. Gebührgruppe 2

### *Bauliche Anlagen und Einrichtungen*

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	51,10 € / Monat
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m <sup>2</sup> überragte Fläche	10,20 € / Monat
	<i>Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche</i>	
2.03	- auf Dauer	120,00 € / Jahr
2.04	- vorübergehend	2,60 € / Woche
	- mindestens jedoch	5,10 € / Woche
2.05	Autorufsäulen, Fahrradständer mit Werbung u.a.	15,30 € / Jahr
2.06	Spielgeräte für Kinder mit Entgelt pro Stück	5,10 € / Monat
2.07	Sonnenschutzdächer pro m <sup>2</sup>	5,00 € / Jahr
2.08	Vordächer pro m <sup>2</sup>	5,00 € / Jahr

## III. Gebührgruppe 3

### *Gewerbliche Veranstaltungen*

3.01	Ausstellungswagen	76,70 € / Woche
3.02	Verkaufsstände pro m <sup>2</sup> genutzte Fläche mindestens	5,10 € / Woche 10,20 € / Woche
	<i>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche</i>	
3.03	- in den Monaten Mai - September	1,30 € / Monat
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,80 € / Monat
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche mindestens	1,30 € / Woche 2,60 € / Woche
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 - 3.08) mindestens	5,10 € /Woche/m <sup>2</sup> 25,60 € / Woche

### *Übermäßige Straßennutzung im Sinne der StVO*

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem.29 Abs.2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,30 € / Tag bis 266,60 € / Tag
------	---	-----------------------------------



3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,60 € / Tag
<i>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung</i>		
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung werben je Plakatständer pro angefangene Woche	0,30 € / Tag
3.10	Informationsstände je Stand  Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,60 € / Tag
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	10,20 € / Tag
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,60 € / Tag
3.13	Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) mindestens	2,60 € /Woche/m <sup>2</sup> 7,70 € / Woche

#### **IV. Gebührengruppe 4**

##### **Andere Nutzungen**

Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen Sondernutzungen

ausgefertigt:  
Großröhrsdorf, den 28.12.2004

Klaus Eckert  
Bürgermeister

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), hat der Stadtrat Großröhrsdorf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Großröhrsdorf  
(Sondernutzungssatzung)**

**Artikel 1**

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 28. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Vor § 5 wird folgender § 4a eingefügt:

**§ 4a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner**

- (1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zuweisung als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großröhrsdorf, den 15. Dezember 2009

Kerstin Ternes  
Bürgermeisterin